

rung, Schädlichkeit der Tat sowie die wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse des Täters (Alter, Vorstrafen, Ruf und Führung, Kriegsteilnahme, Verdienste um die Bewegung usw.) zu berücksichtigen.

Soweit die Finanzämter bei ihren Entscheidungen bisher weniger als 100 ./. Geldstrafe für einen Tag Ersatzfreiheitsstrafe angesetzt haben, soll wohlwollend geprüft werden, ob nicht nachträglich ein Gnadenbeweis gewährt werden kann.

### Finanzamtliche Betriebsprüfungen

#### können zurückgestellt werden

In Anbetracht der durch die verschiedenen Kriegswirtschaftsmaßnahmen den Einzelhändlern teilweise erwachsenden zusätzlichen Arbeiten, wie z. B. Anfertigung von Anmeldungen, Führung besonderer Bücher, Schwierigkeiten bei der Warenbeschaffung usw. hat der Reichsfinanzminister in einer Anordnung vom 9. Oktober 1939 (S 1413 25/39 III) die Finanzämter angewiesen, die Betriebsprüfungen beim Einzelhandel in den Fällen angemessene Zeit zurückzustellen, in denen außergewöhnliche durch die Kriegswirtschaft bedingte Verhältnisse vorliegen. Das gilt insbesondere auch für Betriebe, bei denen der Inhaber eingezogen ist, die Führung des Geschäftes also zur Zeit durch die Frau erfolgt.

### Umsatzsteuerpflicht von Arbeitsgemeinschaften

Das Finanzgericht Nordmark in Kiel hat unter dem 31. August 1939 eine Entscheidung über die Umsatzsteuerpflicht von Arbeitsgemeinschaften gefällt, die in Anbetracht des in der Kriegszeit mehr als je notwendigen Zusammenschlusses von Betrieben sehr wichtig ist.

In der fraglichen Sache hat ein Betrieb seine erheblichen Aufträge in der Weise in Gemeinschaft mit anderen Betrieben durchgeführt, daß diese Betriebe Facharbeiter und Geräte zur Verfügung stellten. Die Facharbeiter wurden von dem auftragnehmenden Betrieb übernommen. Für das Gerät erfolgt keine gegenseitige Berechnung. Die mitbeteiligten Betriebe erhalten einen entsprechenden Anteil am Gewinn. Von dem zuständigen Finanzamt waren sowohl der Umsatz der Arbeitsgemeinschaft als auch die Umsätze bei den einzelnen Betrieben aus dem Auftrag als umsatzsteuerpflichtig aufgehoben. In der Begründung beruft es sich auf die Rechtsprechung des Reichsfinanzhofs, nach welcher Arbeitsgemeinschaften der vorliegenden Art kein steuerfähiges Gebilde darstellen. Umsatzsteuerpflichtig sei vielmehr nur der auftragnehmende Betrieb mit der Gesamtsumme der Entgelte, die er von dem Auftraggeber erhält, die übrigen Betriebe lediglich mit den Beträgen, die sie von dem auftragnehmenden Betriebe bekommen. Für eine Umsatzsteuerpflicht der Arbeitsgemeinschaft sei daneben kein Raum.

### Kriegszuschlag

#### darf nicht vom Arbeitgeber übernommen werden

Der durch die Verordnung vom 4. September 1939 eingeführte Kriegszuschlag in Höhe von 50% der Lohnsteuer ist in einigen Fällen von den Arbeitgebern übernommen worden. Der Reichstreuhänder der Arbeit hat eine derartige Übernahme verboten. Er weist darauf hin, daß die Erhebung des Kriegszuschlages nicht nur der Finanzierung des Krieges dient, sondern daß auch diejenigen, die in der Heimat verblieben sind, ein persönliches Opfer dadurch bringen sollen, daß sie sich Einschränkungen ihrer Lebensführung als Ausdruck des Dankes an die kämpfende Truppe auferlegen.

Das Übernahmeverbot trifft logischerweise auch auf die Fälle zu, in denen zwischen dem Arbeitgeber und den Gefolgschaftsmitgliedern Nettolöhne vereinbart sind, der Arbeitgeber sich also von vornherein verpflichtet hat, sämtliche Abzüge zu tragen. Hier muß gleichfalls der Kriegszuschlag von dem Nettocinkommen gekürzt werden.

Die Anordnung gilt rückwirkend vom 4. September 1939 ab; etwaige nichtgekürzte Kriegszuschlagsbeträge sind also nachträglich vom Lohn oder Gehalt der Gefolgschaftsmitglieder abzuziehen.

### Die Bewilligung von Zahlungsfristen

Nach einer neuerdings erlassenen Verordnung über die Bewilligung von Zahlungsfristen in Rechtsstreitigkeiten kann das Prozeßgericht auf Antrag des Beklagten diesem eine Zahlungsfrist bis zur Dauer von 3 Monaten bewilligen. Dem Antrag darf jedoch nur stattgegeben werden, wenn die Gewährung der Zahlungsfrist im Interesse des Schuldners dringend geboten und dem Gläubiger zumutbar ist. Das Gericht kann die Frist für den gesamten Anspruch oder für einen Teil des Anspruchs bewilligen. Die Bewilligung kann von der Erfüllung bestimmter Auflagen, insbesondere der Leistung einer Sicherheit, abhängig gemacht werden.

Die Zahlungsfrist darf nur bewilligt werden, wenn es sich um einen Anspruch auf eine Geldleistung oder um einen Anspruch aus einer Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld handelt. Der Anspruch muß

aus einem vor dem 1. September 1939 begründeten Rechtsverhältnis herrühren. Ein Schuldner, der wegen Nichtzahlung eines am 2. September 1939 gekauften Gegenstandes verklagt wird, kann also keinen Zahlungsaufschub erhalten.

### Wie die Danziger Wirtschaft geschützt wird

Zum Schutze der Danziger Wirtschaft ist am 11. Oktober 1939 eine Verordnung erlassen worden, nach der gewerbliche Unternehmungen aller Art, Betriebe, Zweigbetriebe, Filialen, Auslieferungslager, Annahmestellen, Kommissionslager usw. im Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig nur mit besonderer Genehmigung errichtet werden dürfen.

Diese Genehmigungspflicht erstreckt sich auch auf die Verlegung bestehender Betriebe nach Danzig, sowie auf den Erwerb von Danziger Unternehmungen, sei es von ganzen Betrieben oder von Anteilsrechten und Beteiligungen. Zur Einholung der Genehmigung sind unter anderem insbesondere Personen — auch juristische — verpflichtet, die ihren Wohnsitz oder ihre geschäftliche Niederlassung am 31. August 1939 außerhalb des Gebietes der Freien Stadt Danzig hatten.

Die Genehmigung ist binnen 2 Wochen nach Abschluß des genehmigungspflichtigen Rechtsgeschäfts, z. B. des über einen Danziger Betrieb abgeschlossenen Kaufvertrages, zu beantragen; anderenfalls wird das Rechtsgeschäft nichtig. Zuständig für die Genehmigung ist im Bereich des Einzelhandels der Reichswirtschaftsminister. Hierüber sind Ausführungsbestimmungen noch zu erwarten. Verstöße gegen die Verordnung können mit Ordnungsstrafen geahndet werden.

### Die Verdunkelung von Fensterscheiben

Vereinzelt sieht man an Schaufenstern einen dunklen Anstrich, der nur einen kleinen Lichtdurchlaß offenläßt, der abends verhängt wird. Auf diese Weise versucht man, die Verdunklung zu vereinfachen. Dieser Weg der Verdunklung ist durchaus unzweckmäßig, da er dem Schaufenster seinen eigentlichen Sinn nimmt, und auch tagsüber der Laden ständig im Dämmerlicht liegt. Dagegen wird vielfach für die Fenster von Lagerräumen und für andere nicht zur Straßenfront gehende Fenster, für die keine besonderen Anforderungen an die Helligkeit gestellt werden, nach einem Verdunklungsanstrich gesucht, der Tageslicht durchläßt, jedoch abends die Strahlen des Kunstlichtes zurückhält. Die Zeitschrift „Deutsche Drogistenschaff“ hat dafür auf Grund von Anfragen gewisse Anregungen gegeben.

An sich liegen besondere Erfahrungen über derartige Verdunklungsanstriche nicht vor. Doch dürfte auf Grund theoretischer Überlegungen ein Anstrich mit reinem Ultramarinblau (unverschneit) geeignet sein, der so lasierend zu halten wäre, daß das Tageslicht genügend durchscheint. Dieser Anstrich ist natürlich gegen Kunstlicht nicht absolut undurchlässig. Aber in Verbindung mit geeigneten Reflexionsvorrichtungen, die das Licht der Lampen nur nach unten werfen, dürfte die nötige Abdunklung sicherlich erreichbar sein. Als feuchtigkeitsbeständiges Bindemittel käme EL-Firnis oder irgendein Lack in Frage, z. B. Alkydharzlack. Besonders EL-Firnis zeichnet sich durch gute Haftfestigkeit auf Glas aus. EL-Firnis und Alkydharzlack sind mit verhältnismäßig billigen Abbeizmitteln (Schmierseife, Kalk und Soda) wieder zu entfernen. Ein sehr wasserbeständiger Anstrich auf Glas wird mit Hilfe von Kaliumwassererz erzielt. Doch sind Wasserglasanstriche nach dem Auftrocknen nicht wieder vom Glas zu entfernen. Auf jeden Fall empfiehlt sich die Anbringung des Verdunklungsanstriches an den Innen- und nicht etwa an den Außenflächen.

### Gesellenbrief ohne Prüfung

Verschiedentlich sind Lehrlinge, die sich bereits zu den Herbstprüfungen gemeldet hatten, inzwischen zur Wehrmacht einberufen worden. Nach einer Anordnung des Reichsstandes des deutschen Handwerks kann diesen Lehrlingen, wenn sie zur Ablegung der Gesellenprüfung nicht erscheinen können, der Gesellenbrief ohne Prüfung ausgehändigt werden. Voraussetzung ist, daß die Zulassungen zur Prüfung ordnungsmäßig erfolgt sind. Der Inhalt des Zeugnisses des Lehrbetriebes muß, bestätigt von den Zeugnissen der Berufs- und Fachschule, den Schluß zulassen, daß dem Lehrling eine umfassende Ausbildung zuteil geworden ist, und daß er über die notwendige fachliche und persönliche Reife verfügt.

### Ermittlung

Wer gab die Uhr in Reparatur? Bei einem Mansardendiebstahl in Konstanz blieb eine fremde vernickelte Herrentaschenuhr, Fabr. - Nr. 5314, Rep. - Nr. V 51913, zurück. Mitteilung an: Kriminalpolizeistelle Karlsruhe K II — E. D. 5 erbeten.

Verantwortlich für den Textteil: Hans Jendritzki, Uhrmachermeister, Berlin W 35 — Hauptgeschäftsstelle: Halle (Saale), Mühlweg 19 — Verantwortlich für die Anzeigen: Fritz Moeschter, Halle (Saale) — Pl. 4 — Druck und Verlag von Wilhelm Knapp, Halle (Saale) — Zuschriften, die den Textteil betreffen, sind an die Schriftleitung nach Berlin, sonstige Zuschriften, Anzeigen- und Bezugsbestellungen, Geldsendungen usw. sind an die Hauptgeschäftsstelle in Halle (Saale), Mühlweg 19, zu richten.